

II-10827 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/35-Parl/90

Wien, 23. April 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

49821AB

1990 -04- 26

ZU 52161J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5216/J-NR/90, betreffend Schülerfreifahrten, Schulversuch "Realgymnasium für Schüler der Ballettschule der Österreichischen Bundes-theater", die die Abgeordneten Dr. Gertrude BRINEK und Genossen am 19. März 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Grundsätzlich muß einmal die Feststellung getroffen werden, daß Schülerfreifahrten bzw. Schulfahrtbeihilfen auf dem Familienlasten-Ausgleichsgesetz (FLAG) 1967 beruhen, mit dessen Vollziehung nicht der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, sondern der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut ist. Eine Vollziehungskompetenz kommt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nur hinsichtlich des § 30g Abs. 1 leg.cit. zu, welcher die Ausstellung der Schulbestätigungen gemäß § 30e Abs. 3 FLAG 1967 regelt. Daher hätte diese Anfrage an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichtet werden müssen.

- 2 -

Nach der Systematik des FLAG 1967 kommen Schülerfreifahrten bzw. Schulfahrtbeihilfen nur für Fahrten zwischen Wohnung und Schule zum Tragen, wobei das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie immer den restriktiven Standpunkt vertreten hat, daß unter Schule nur ein Gebäude zu verstehen ist, das für den Unterricht vorgesehen ist. So hat auch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie stets behauptet, daß die Ballettschule der Österreichischen Bundestheater keine Schule im schulrechtlichen Sinn sei, weshalb grundsätzlich kein Anspruch auf Schülerfreifahrt bzw. auf Schulfahrtbeihilfe für Fahrten von und zu dieser Ballettschule besteht.

Allerdings hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport immer die Ansicht geäußert, daß Schüler, welche am Schulversuch "Realgymnasium für Schüler der Ballettschule der Österreichischen Bundestheater" teilnehmen, verpflichtet sind, den Ballettunterricht regelmäßig zu besuchen, da der Ballettunterricht an die Stelle des vorgesehenen Unterrichtes aus Leibesübungen tritt.

Nach längeren Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wurde ein Kompromiß erzielt, demzufolge die Schüler bzw. deren Eltern die zusätzlichen Fahrtkosten zur Gänze oder zumindest teilweise vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ersetzt erhalten.

ad 2)

Wie bereits ausgeführt, ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport im Hinblick auf die unter 1. getroffenen Erwägungen zur Auslegung des FLAG nicht zuständig, sondern obliegt dies dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

- 3 -

Allerdings hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport immer wieder in Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie den Standpunkt vertreten, daß unter dem Begriff "Schule" jeder Ort zu verstehen ist, an dem lehrplanmäßiger Unterricht stattfindet. Die restriktive Auslegung des Begriffes Schule, derzufolge als Schule nur das Schulgebäude zu verstehen ist, welches vom Schüler regelmäßig aufgesucht wird, ist im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie angesiedelt.

ad 3)

Zunächst wird auf die Ausführungen zur Frage 2 verwiesen. Zu bemerken ist, daß der Zweck der Führung von Schulversuchen in der Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen besteht. Dies bedeutet, daß sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bei der Einführung von Schulversuchen bzw. bei ihrer Überführung in das Regelschulwesen auf pädagogisch-organisatorische Fragen zu konzentrieren hat, wobei die Frage der Schülerfreifahrt bzw. Schulfahrtbeihilfe vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familien zu klären ist.

